



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der JUWI GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung eines Vorbescheids nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgender Vorbescheid vom 29. Juli 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

„Entscheidung

Auf Antrag vom 21.01.2026 wird der

JUWI GmbH
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Christian Arnold u.a.
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG der Vorbescheid für das nachfolgend unter Ziffer I.2 näher bezeichnete, im Übrigen in den Antragsunterlagen konzeptionell dargestellte Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG „Windpark Reuters-Lauterbach Repowering“ zum vollständigen Austausch von zwei bestehenden Windenergieanlagen durch drei neue Windenergieanlagen erteilt.

Die Erteilung erfolgt nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie unter Beachtung der unter Ziffer I.3 aufgeführten Voraussetzungen und Vorbehalte.

Der Vorbescheid beinhaltet folgende Feststellungen:

- a. Die Zulässigkeit der drei neuen Windenergieanlagen richtet sich unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 3 BauGB nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich).
- b. Den drei neuen Windenergieanlagen stehen keine Darstellungen des Flächennutzungsplans i. S. d. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegen.
- c. Den drei neuen Windenergieanlagen stehen keine Vorgaben der Landes- oder Regionalplanung im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 BauGB entgegen.

Art und Umfang des Vorhabens sowie genaue Standorte

Gegenstand des Vorhabens ist der vollständige Austausch von zwei bestehenden Windenergieanlagen des Typs DeWind D4 48/600 (WEA Bestand 2 und 3) durch drei neue Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02 und WEA 03) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW oder alternativ durch sonstige Windenergieanlagentypen, die die vorgenannte Nabenhöhe, den Rotordurchmesser und die Gesamthöhe nicht überschreiten und deren Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der jeweiligen Neuanlage gleichzeitig höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der jeweiligen Neuanlage beträgt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Repowering nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG.

Im Rahmen der Zuordnung nach § 16b Abs. 2 BImSchG wird die Bestandsanlage WEA Bestand 2 durch die Neuanlage WEA 01 sowie die Bestandsanlage WEA Bestand 3 durch die Neuanlagen WEA 02 und WEA 03 vollständig ersetzt.

Die genauen Standorte der auszutauschenden Bestandsanlagen und der diese ersetzenden Neuanlagen im Gebiet der Stadt Lauterbach sind:

Bestandsanlagen (Rückbau):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flst.	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
				Wert Ost	Wert Nord
WEA Bestand 2	Reuters	2	10/1	525347	5612789
WEA Bestand 3	Maar	26	19/1	525430	5612651

Neuanlagen (Errichtung):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flst.	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
				Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Maar	27	24/1	525862	5612826
WEA 02	Maar	26	31/1 32/1	525859	5612365

WEA 03	Maar	25	56	525463	5612153
--------	------	----	----	--------	---------

Voraussetzungen und Vorbehalte

Der Vorbescheid erstreckt sich antragsgemäß ausschließlich auf die Feststellungen gemäß Ziffer I.1 Buchstaben a bis c und gilt ausschließlich für das unter Ziffer I.2 und in den Antragsunterlagen konzeptionell beschriebene Vorhaben.

Die Entscheidung über die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG, die Entscheidung über den Standort insgesamt sowie die Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht Gegenstand dieses Vorbescheids.

Bei Abweichungen zwischen den Antragsunterlagen und diesem Bescheid gilt Letzterer.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.“

Der Bescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **18. August 2026 bis 31. August 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 30. September 2026.

Gießen,
den 03.08.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1560-07-00015#2026-00001